

FESTSETZUNG GEM § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG  
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
ALLGEMEINES WOHNGEbiet § 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
z.B. 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO  
z.B. 0.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BAUNVO  
z.B. TH 4.5 MAX. TRAUFGHÖHE IN MISEHE ERLÄUTERENDE ZEICHNUNG § 16 BAUNVO  
z.B. FH 8.5 MAX. FIRSHÖHE IN MISEHE ERLÄUTERENDE ZEICHNUNG § 16 BAUNVO  
z.B. II MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 16 BAUNVO

BAUGRENZE, BAUWEISE § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB  
BAUGRENZE § 23 BAUNVO  
OFFENE BAUWEISE § 22 BAUNVO

VERKEHRSPFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB  
STRASSE, VERKEHRSPFLÄCHEN  
FUSSWEGE, WASSERGEBUNDENE DECKE  
FUSSWEG, UNBEFESTIGT  
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

DI GEM. § 9 (1) 26 BAUGB ZURHERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN SIND NUR AUSSERHALB DER FESTGEGEBENEN VERKEHRSPFLÄCHEN ZULÄSSIG.

GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB  
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

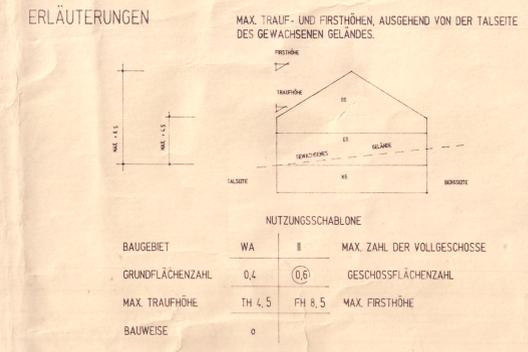
NUTZUNGSREGELUNG UND MASSNAHMEN ZUR SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM § 9(1)25b BAUGB  
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM § 9(1)25b BAUGB  
Ap BERGAHORN Fs ROTBUICHE Or STIELEICHE Op TRAUBEICHE  
Psp KIRSCHEN Ob OBSTBAUMHOCHSTAMM Fe GEMEINE ESCHEN Tc WINTERLINDE  
Ps SCHLEHNE Rr HUNDSROSE Ap BERGAHORN

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM § 9(1)25a BAUGB  
PFLANZUNG EINER ZWEIFACHEN HECKE MIT PFLANZEN GEM. PFLANZENLISTE  
EXTENSIV GENUTZTE WIESENFLÄCHE MIT ZWEIFACHER MAHD WOBEI DIE ERSTE MAHD NICHT VOR DEM 15. JULI ERFOLGEN DARF  
PFLEGEGRASSE UND WALDRAND GEBÜSCHPFLANZUNGEN ARTEN SIEHE TABELLE

SONSTIGE PFLANZENZEICHEN  
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEM § 9 ABS. 7 BAUGB  
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM § 1 ABS. 4 BAUGB

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM § 118 HBO  
DACHFORM: GENEIGTES DACH MIT 22-45° NEIGUNGSREINES PULTDACH UNZULÄSSIG; FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 11 BAUNVO SOWIE FÜR BEGRÜNTETE DÄCHER KÖNNEN FLACHDÄCHER ZUGELASSEN WERDEN. DIE ANBRINGUNG VON SOLARANLAGEN AUF DEN DÄCHERN IST ERLAUBT. DIESE ENERGIEGENUTZUNG WIRD EMPFOHLEN.  
WANDGESTALTUNG: ALS WANDANSTRICH SIND NUR DECKTE FARBEN ERLAUBT.  
EINFRIEDLUNG: AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSPFLÄCHEN SIND MAUERN UND FESTE EINFRIEDLUNGEN, MIT AUSNAHME VON STÜTZMAUERN, UNZULÄSSIG. DIE GRUNDSTÜCKSBEGRÄNZUNGEN SIND IN FORM VON HECKEN MIT GEHÖLZARTEN S.O. ODER/UND MIT GROBMASCHEN ZÄUNEN HERZUSTELLEN. DURCHGÄNGIGE SOCKEL SIND UNZULÄSSIG. STÜTZMAUERN SOLLTEN ALS UNVERFÜGBAR, TROCKENMAUERN AUSGEFÜHRT WERDEN.  
GRÜNDGESTALTUNG: MINDESTENS 80% DER NICHTBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN PRO GRUNDSTÜCK SIND MINDESTENS 2 GROSSKRÖNIGE LAUBBÄUME ODER OBSTBAUMHOCHSTÄMME S.O. ZU PFLANZEN, AUF PKW-STELLFLÄCHEN IST AUF PFLANZSTREIFEN ODER PFLANZSITZELN IN SUMME JE 5 STP. MIN. EIN GROSSKRÖNIGER LAUBBAUM DER PFLANZENLISTE S.O. ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.  
ERDAUSHUB: DER ERDAUSHUB SOLL INNERHALB DES PLANGEBIETES WIEDERVERWENDET WERDEN. ER SOLL NICHT HÖHER ALS 100 CM GELAGERT WERDEN. DIE ABSTANDSREGELUNGEN GEM. HBO SIND BEI DIESEN AUFSCHÜTTUNGEN ZU BEACHTEN.  
FLÄCHENVERGEBUNG: ZUGEWÄNDEN UND STELLPLATZE AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER FORM HERZUSTELLEN. DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER DER DACHFLÄCHEN SOLLTE NACH MÖGLICHKEIT ZUR VERZÖGERUNG DES ABFLUSSES IN AUF DEM GRUNDSTÜCK GELEGENE ZISTERNEN AUFGEFANGEN WERDEN. DIE ENTNAHME VON WASSER ALS BRAUCHWASSER IST ZULÄSSIG UND ERWÜNSCHT. EINE DACHBEGRÜNUNG IST ZULÄSSIG. DAS OBERFLÄCHENWASSER VON STELLPLÄTZEN UND ZUFÄHRTEN IST DEN ANGEGEBENEN PFLANZFLÄCHEN ZUZUFÜHREN.



VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSVERMERK  
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 21.10.1991 BESCHLOSSEN.  
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE AM 01.11.1991

BÜRGERBETEILIGUNG  
BETEILIGUNG DER BÜRGER DURCH OFFENLEGUNG IN DER ZEIT VOM 04.03.92 BIS 18.03.1992  
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE AM 21.02.1992

VERMERK ÜBER DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ANHÖRUNG VOM 14.04.1992 BIS ZUM 17.06.1992

VERMERK ÜBER DEN BESCHLUSS DER AUSLEGUNG  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IST AM 17.06.1992 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

AUSLEGUNGSVERMERK  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE VOM 06.07.1992 BIS ZUM 07.08.1992 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE AM 25.06.1992 IN DER VERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE MIT SCHREIBEN VOM 30.06.1992 VON DER AUSLEGUNG INFORMIERT.

VERMERK ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS  
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 28.08.1992 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE AM 05.07.1993 IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

ES WIRD HERMIT BESTÄTIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM AMTLICHEN LIEGENSCHAFTSKATASTER NACH DEM STAND VOM 27.7.1992 ÜBEREINSTIMMEN.

Beglaubigt: Wolfburg, den 22. SEP. 1992  
Katastramt  
Im Auftrag  
Fischer

SICHTVERMERK DES REGIERUNGS  
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.  
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der Maßgaben und Loder-Auflagen nicht geltend gemacht.  
Verfügung vom 7. 12. 92  
Az.: 34-61 d 04/01-  
Regierungspräsidium Gießen  
Im Auftrag  
Klotz

- GESETZLICHE GRUNDLAGEN
1. BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I, SEITE 2191)
  2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I, SEITE 127)
  3. PFLANZENVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I, SEITE 58), RECHTSKRÄFTIG AM 09.03.1991
  4. HESSISCHE BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 16.12.1977 (GVBl. I, 404)
- ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ AM 19.07.1990 (GVBl. I, SEITE 395, NR. 19/1990)

ARBEITSGEMEINSCHAFT  
SCHMITT - LÖW

c/o dipl. ing. hans schmitt  
architekten/ingenieure  
westerwaldstrasse 26  
6250 Limburg a. d. lahn

BEBAUUNGSPLAN  
"AUF DEM HAHLEBERG"  
GEMEINDE BESELICH

M. 1:500

BESELICH, DEN 22. SEP. 1992  
BÜRGERMEISTER